



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: info@dgk.org
Web: www.dgk.org

Frau Dr. M. Nothacker
Herrn Wolfgang Müller M.A.
AWMF-Geschäftsstelle
Ubierstr. 20
40223 Düsseldorf

Der Präsident

Prof. Dr. Karl-Heinz Kuck
Asklepios Klinik St. Georg
Kardiologie
Lohmühlenstr. 5
20099 Hamburg

8. Mai 2015

s/Ges.pol/BMG005_2015_KHSG

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Strukturgesetz - KHSG)

Kommentare und Änderungsvorschläge der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz-und Kreislaufforschung e.V. (DGK)

Sehr geehrte Frau Dr. Nothacker, sehr geehrter Herr Müller,

aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie erlauben wir uns einige Anmerkungen zu dem Referentenentwurf zu übermitteln mit der Bitte, diese bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen. Sie können bei dem umfangreichen Referentenentwurf und der sehr kurzen Abgabefrist für eine Stellungnahme nur vorläufiger Natur sein.

1. Artikel1: Änderung des KHG, Ziffer 7: Änderung des § 17 b Abs. 1 KHG

Im Referentenentwurf des Krankenhaus-Strukturgesetzes ist geplant, §17 b Abs. 1 dahingehend zu modifizieren, dass die Relativgewichte für Leistungen, bei denen in erhöhtem Maße wirtschaftlich begründete Fallzahlsteigerungen eingetreten oder zu erwarten sind, gezielt abgesenkt werden sollen.

Dies steht im Widerspruch zu der Intention gute Qualität der Leistungen der Krankenhäuser zu fördern. Krankenhäuser oder Abteilungen, die aufgrund ihrer guten Leistungsfähigkeit und innovativen Techniken ihre Fallzahlen steigern, werden abgestraft, da die Abgrenzung zu wirtschaftlich begründeten Fallzahlsteigerungen nicht eindeutig möglich sein wird. Bei der Annahme von Fehlanreizen durch eine systematische Übervergütung der Sachkostenanteile ist zu bedenken, dass innovative Produkte nach der Markteinführung erhebliche Entwicklungskosten abdecken müssen. Eine erhebliche Begrenzung der Vergütung könnte zur Folge haben, dass bestimmte Produkte auf dem deutschen Markt nicht mehr angeboten werden.

2. Zu Artikel 4: Änderung des SGB V Ziffer 14, Neufassung des §136 b, Absatz1, Ziffer 2

Der neugefasste § 136 b SGB V sieht in Absatz 1 Ziffer 2 vor, dass der gemeinsame Bundesausschuss Beschlüsse fasst über einen Katalog planbarer Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Standort eines Krankenhauses oder je Arzt und Standort eines Krankenhauses und Ausnahmetatbestände.

Bei der Vorgabe von Mindestmengen je Arzt und/oder Standort eines Krankenhauses muss sichergestellt, dass die Leistungen auch während Abwesenheit dieses Arztes durch Urlaub, Fortbildung oder Krankheit von

seinem Vertreter erbracht werden können. Im Weiteren muss gesichert werden, dass Eingriffe, die er im Rahmen der Weiterbildung assistiert, auch seinem Fallkatalog der Mindestmengen zugerechnet werden. Die DGK plädiert dafür, Mindestmengen für spezifische Leistungen nur an den Standort eines Krankenhauses und nicht personenbezogen an den Arzt zu binden.

3. Zu Artikel 4: Änderung des SGB V hier Ziffer 14, neuer § 135 c

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat in ihren Beratungs- und Formulierungshilfen für Verträge der Krankenhäuser mit leitenden Ärzten im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer Empfehlungen abzugeben, die sicherstellen, dass Zielvereinbarungen ausgeschlossen sind, die auf finanzielle Anreize insbesondere für einzelne Leistungen, Leistungsmengen, Leistungskomplexe oder Messgrößen hierfür abstellen, welche die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen gefährden.

Um grundsätzlich auszuschließen, dass Zielvereinbarungen zu Leistungsmengen abgeschlossen werden, die die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen gefährden könnten, sollte der letzte Halbsatz gestrichen werden. Hierfür sollte folgender Satz angehängt werden: Die Empfehlungen sollen insbesondere die Unabhängigkeit medizinischer Leistungen sichern.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Prof. Dr. Karl-Heinz Kuck
Präsident